

Satzung Kauber Schiefer

§ 1

Der Verein führt den Namen Kauber Schiefer.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Kaub am Rhein.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Aufarbeitung und Wahrung der Geschichte des Dachschieferbergbaus im (geologischen) Kauber Zug.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

a) Förderung der Bildung

Das beinhaltet u.a. das Verfassen und Herausgeben von Publikationen, Halten von Vorträgen, fachliche Hilfe für Schüler/-innen, Studierenden und anderen Personen bei wissenschaftlichen und wissenschaftspropädeutischen Arbeiten. Dazu baut der Verein themenbezogen ein Archiv und eine Bibliothek auf und unterhält beides.

b) Förderung von Kunst und Kultur

Das beinhaltet u.a. den Aufbau und den Betrieb eines für die Allgemeinheit zugänglich Museums über den Kauber Dachschieferbergbau. Temporäre Kunstausstellungen in den Räumen des Vereins sind möglich und erwünscht.

c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz für Kaub und Dörscheid

Das beinhaltet u.a. den Schutz der wenigen noch vorhandenen (bergbaulichen) Anlagen gegen Vandalismus und anderen Missbrauch, u.a. durch regelmäßige Begehungen und kleinere Instandsetzungsarbeiten.

d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, dabei auch die Förderung des Tierschutzes

Das beinhaltet insbesondere den Schutz der unterirdischen Flora und Fauna durch den Verbau der Stolleneingänge sowie den Schutz der oberirdischen Schieferhalden durch entsprechende aufklärende Informationstafeln.

Der Verein arbeitet hier mit der gemeinnützigen Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Taunus-Westerwald e.V. (Sitz Nassau) zusammen.

- e) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
Neben oben bereits Erwähntem tragen wir hier zusammen mit den betroffenen Gemeinden und Städten sowie anderen, gemeinnützig anerkannten Vereinen dazu bei, im Ortsbild an den Dachschieferbergbau zu erinnern (z.B. durch Aufstellen von Bergbaurelikten und Informationstafeln) sowie dem Anlegen von Wanderwegen mit bergbauthematischen Informationstafeln.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz gegenseitiger Toleranz und des Respektes.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*) erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

*) Das Wort Mitglieder in dieser Satzung deckt zur Vereinfachung männliche, weibliche und geschlechtlich diverse Personen ab.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Kinder und Jugendliche können mit Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorläufige Mitglieder des Vereins werden. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ruht das Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme.

§ 10

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Falls durch eine behördliche Anweisung Kontaktbeschränkungen angeordnet sind, z.B. im Falle einer Pandemie, so verschiebt sich, nach Absprache mit dem Registergericht beim zuständigen Amtsgericht, die Mitgliederversammlung um ein Jahr.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (auch per E-Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/-e Schriftführer/-in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn §25 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit beiseite gestellt wird ein Beirat, dessen Mitglieder und Funktionen vom Vorstand ernannt werden.

§14

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung findet immer für ein Geschäftsjahr statt.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sach- und Geldvermögen des Vereins wie folgt an:

- 1) Das Geldvermögen je hälftig an die gemeinnützigen Vereine:
Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Taunus-Westerwald e.V. und
Heimat- und Kulturverein Kaub e.V.,
 - 2) das Archiv an: Landeshauptarchiv Koblenz,
 - 3) das Museum an: Stadt Kaub,
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Kaub, 27. November 2021